OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604926/5/JS

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der I K, vertreten durch x, x, x, vom 16.12.2021 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.11.2021, GZ: VStV/921301613985/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung vom 22.9.2021 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	24.08.2021, 12:15 Uhr
	Ort:	4642 Sattledt, Unbekannt Unbekannt, A1 Westautobahn, RiFa Wien, Abfahrt Sattledt, StrKm 195, Rampe 3, RampenKm 0,260, Wien
	Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 2 zweiter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage 6 Stunden) verhängt.

1.2. Mit Schriftsatz vom 6.10.2021 erhob die Beschwerdeführerin „dem Grunde und der Höhe nach“ rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung.

1.3. Mit Schreiben vom 14.10.2021 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin zur Rechtfertigung zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auf. In ihrer Rechtfertigung vom 28.10.2021 brachte die Beschwerdeführerin mit ausführlicher Begründung u. a. vor, dass sie „den mir vorgeworfenen Sachverhalt nicht begangen habe“. Die Beschwerdeführerin beantragte primär, das gegen sie geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 14.11.2021 gab die belangte Behörde dem Einspruch gegen die Strafverfügung Folge und bemaß die Geldstrafe mit 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 4 Stunden) neu. In der Begründung verwies die belangte Behörde (soweit entscheidungswesentlich) darauf, dass sich der Einspruch „auch gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe“ gerichtet habe. Da das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtskräftig geworden, weshalb sie nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt sei.

1.5. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 16.12.2021, in welcher die Beschwerdeführerin u. a. darauf hinweist, dass sie sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Einspruch gegen die Strafverfügung

erstattet und die Entlastungsgründe mit der aufgetragenen Rechtfertigung nachgereicht habe. Das Straferkenntnis leide an einem wesentlichen Verfahrensmangel, da sich die belangte Behörde auch inhaltlich mit der Argumentation der Beschwerdeführerin auseinandersetzen hätte müssen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig aus den angeführten Urkunden ergibt. Über hg. Aufforderung gab die belangte Behörde zum Beschwerdevorbringen (Punkt 1.5.) eine ergänzende Stellungnahme ab.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Die Bestimmung des § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG; BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018) lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte mit dem Einspruch auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß

der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

3.4. Im vorliegenden Fall erhob die Beschwerdeführerin mit rechtzeitigem Schriftsatz vom 6.10.2021 ausdrücklich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Einspruch gegen die Strafverfügung. Damit trat gemäß § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG die gesamte Strafverfügung ex lege außer Kraft.

3.5. Da die Strafverfügung durch den „vollen“ Einspruch vom 6.10.2021 zur Gänze außer Kraft trat, kann der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht an den Schuldspruch in der (außer Kraft getretenen) Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

3.6. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern die belangte Behörde zu Unrecht von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausging.

3.7. Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens ist lediglich die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch darf das Landesverwaltungsgericht noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

3.8. Soweit die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme zu den Beschwerdeausführungen anführt, es sei für sie klar gewesen, dass die Beschwerdeführerin die Übertretung begangen habe, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 49 Abs. 2 VStG der Beschuldigte durch die Wahl der Art des Einspruchs bestimmt, in welchem Umfang die Strafverfügung ex lege außer Kraft tritt.

Wenn sich ein Beschuldigter – so wie gegenständlich die Beschwerdeführerin – für die Erhebung eines uneingeschränkten Einspruch entscheidet, so kann der Einspruch – jedenfalls nach Ablauf von zwei Wochen (vgl. § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG) – nachträglich auch weder eingeschränkt noch zurückgezogen werden, da die Strafverfügung bereits ex lege außer Kraft trat (vgl. dazu *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 49 Rz 11 [Stand 1.5.2017, rdb.at] sowie die Gesetzesmaterialen zur mit BGBl. I Nr. 57/2018 erfolgten Novellierung des § 49 Abs. 2 VStG, ErlRV 193 BlgNR XXVI. GP, S. 10). Auch der weitere Verweis der belangten Behörde in ihrer Stellungnahme auf die Rechtfertigung der Beschwerdeführerin vom 28.10.2021 geht damit sowohl aus formellen Gründen als auch inhaltlich ins Leere, zumal die Beschwerdeführerin darin ausdrücklich den vorgeworfenen Sachverhalt bestritt und dies auch umfangreich begründete. Für

die Annahme einer rechtswirksamen Zurückziehung oder Einschränkung des Einspruchs durch die Beschwerdeführerin bleibt damit kein Raum.
Im Übrigen ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die belangte Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses selbst ausführte, der Einspruch der Beschwerdeführerin richte sich „auch“ gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe. Weshalb die belangte Behörde in ihrer weiteren Begründung dann aber davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Einspruch ausschließlich das Ausmaß der Strafe bekämpfe und sie nur mehr über das Strafausmaß entscheidungsbefugt sei, ist für das Landesverwaltungsgericht aus den dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack